

Rahmen-Hygieneplan September 2021 (gültig ab 23.09.2021) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen, auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, **sind gelb hervorgehoben**.

Grundlegende Hygienemaßnahmen → Abschnitt III.4.2	• regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
Maskenpflicht auf dem Schulgelände → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7	• Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen (d. h. auch Sitz- bzw. Arbeitsplatz im Unterricht) Maskenpflicht. Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB. • Das Tragen einer medizinischen Maske (MNS sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 empfohlen. Ab Jahrgangsstufe 5 sowie für Lehrkräfte und alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt III.1.3 Buchst. a) bzw. → Abschnitt III.7.
Maskenpflicht für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8	Außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen den MNS nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde) → Abschnitt III.2	• Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen. • Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.

Lüften → Abschnitt III.4.3.2	• mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration • sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung • Mobile Luftreinigungsgeräte ergänzen das Lüften, ersetzen es aber nicht.
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → Abschnitt III.7.3.2	Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht
Partner- und Gruppenarbeit → Abschnitt III.5.4	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten.
Sportunterricht → Abschnitte III.7.1 und III.7.2	• Sportunterricht (auch Schwimmen) findet unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln statt. • Die Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen (ohne MNB/MNS möglich, soweit Mindestabstand grds. eingehalten wird). • Im Innenbereich wird MNB/MNS empfohlen, ansonsten ist auf den Mindestabstand zu achten.
Unterricht im Blasinstrument oder Gesang Innen und außen → Abschnitt III.7.3	Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 Metern Abstand (bei Querflöten 3 Meter nach vorne) – bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die Maske abgenommen werden
Unterricht im Fach Ernährung und Soziales → Abschnitt III.7.4	unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a. • sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden • Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein
Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → Abschnitt III.8	unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann; ist dies nicht möglich, ist u.a. die Bildung fester Gruppen erforderlich (in Kombination mit blockweiser, möglichst versetzter Sitzordnung).
Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung → Abschnitt III.9	Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten: • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht

Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) → Abschnitt III.14.1 → Merkblatt	In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich: • Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen. In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein <u>negatives Testergebnis</u> auf Basis eines POC-Antigen-schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!
Schulbesuch mit Krankheitssymptomen → Abschnitt III.14.1 → Merkblatt	• Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → Merkblatt) • Wiedenzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: ◦ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein <u>negatives Testergebnis</u> auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen <u>und</u> die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist. Die Schülerin bzw. der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen. ▪ Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen), ▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder ▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.
Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → Abschnitt III.14.1 Buchst. c) und d)	• Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.). • Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt und im gesamten Schulgebäude einen MNS oder eine FFP2-Maske trägt.

Vorgehen bei positivem Selbsttest → Abschnitt III.14.2.4	• Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern. • Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt. • Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest an GS/FöS → Abschnitt III.14.2.5	• Schule und Erziehungsberechtigte werden über die digitale Schnittstelle über Pooltest-Ergebnisse informiert. • Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (i. d. R. bis 6 Uhr des Folgetags), unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht. • Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen. • Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.
Vorgehen bei positivem Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase → Abschnitt III.14.2.2	• Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet. • Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist allerdings Voraussetzung. • An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.
Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → Abschnitt 10.	• Es wird empfohlen, dass Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern durchgängig Mindestabstand gehalten werden kann, kann die Maske abgenommen werden.
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → Abschnitt III.15.1	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich
Mehrtägige Schülerfahrten → Abschnitt III.15.2	• mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 9.9.2021 (ZS.4-BS4363.0/939) möglich
Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → Abschnitt III.16.2	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG